

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Anpassungen an EU-Recht durch Änderungen 2009/148/EG (sog. EU-Asbestrichtlinie), sowie delegierten Verordnung (EU) 2023/707

Einleitung

Der vorliegende Referentenentwurf hat zum Ziel fristgerecht die EU-Richtlinie 2023/2668 umzusetzen. Diese enthält Änderungen der Richtlinie 2009/148/EG, der sogenannten EU-Asbestrichtlinie. Die Richtlinie ist bis zum 21. Dezember 2025 in nationales Recht umzusetzen. Zusätzlich wird die Gefahrstoffverordnung auf Grund der delegierten Verordnung (EU) 2023/707 geändert und vereinfacht.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt den Verordnungsentwurf, da zwingendes Unionsrecht implementiert wird.

Eine eingehende Auseinandersetzung mit den Änderungen und ihren Folgen ist wegen der kurzen Frist innerhalb der Sommermonate schlicht nicht möglich. Die Stellungnahme ist insoweit nur eine erste Einordnung. Der DGB begrenzt sich hier auf erkannte wesentliche Punkte. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass wesentliche Aspekte nicht oder nicht vollständig erfasst werden konnten. Aufgrund der Kürze des Verfahrens geht der DGB auf den Bereich der dringend notwendigen Anpassungen im Biozid-Recht nicht ein, die der Referentenentwurf gänzlich außen vorlässt.

Allerdings sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bereits jetzt schon erheblichen Nachbesserungsbedarf.

26. August 2025

Kontaktperson:

Annika Wörsdörfer
Nationaler Arbeits- und
Gesundheitsschutz

Verantwortlich:

Markus Hofmann
Leiter Abteilung Sozialpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

1. Kompatibilität von europäischen und nationalen Schutzkonzepten

Das nationale Risikokonzept fungiert als maßnahmenorientiertes System, in dem die Bereiche eines niedrigen, mittleren und hohen Risikos vorgesehen werden. Dabei darf das Toleranzrisiko, also der Bereich, in dem das Gesundheitsrisiko nicht mehr tolerierbar ist, nicht überschritten werden (Roter Bereich). Für das Toleranzrisiko wurde ein

Wert von 4:1.000¹ festgelegt. Als Gegensatz dient das Akzeptanzrisiko, also der Bereich, in dem das Gesundheitsrisiko hinnehmbar ist (Grüner Bereich) für den eine Zielkonzentration von 4:100.000 vereinbart worden ist. Arbeiten, die zu einem Gesundheitsrisiko zwischen dem Toleranz- und Akzeptanzrisiko (Gelber Bereich) führen, sind nach einhelliger Auffassung unerwünscht und verpflichten den Arbeitgeber zu einem Maßnahmenplan, um das Gesundheitsrisiko bis zur Höhe des Akzeptanzrisikos zu minimieren. Als Vorzüge des Konzeptes wurden verschiedene Gründe genannt: sehr hohe Expositionen oberhalb einer Toleranzkonzentration sollen verhindert/verboten werden, die Reduzierung hoher Risiken hat Vorrang und Arbeitgeber sind durch die Erarbeitung eines Maßnahmenplanes gefordert, ihre Minimierungsbemühungen zu konkretisieren und gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Beschäftigten offen zu legen.

Mit dem Risikokzept wurde ein System entwickelt, dass an die Stelle des früheren, unzulänglichen Ansatzes durch Nutzung technischer Grenzwerte ein neues, maßnahmenorientiertes System setzt, mit dem das Minimierungsprinzip zum Tragen kommen soll. Ausgerichtet an der Höhe der Krebsrisiken, soll die Ausgestaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Exposition erfolgen. Je höher das statistisch ermittelte Krebsrisiko, desto umfangreicher sind (sollten) die Maßnahmen, mit denen die Belastung mit dem fraglichen Stoff zu reduzieren ist. Ziel ist es, mit der Umsetzung eines Maßnahmenplans in den Bereich „niedrigen Risikos“ zu gelangen. Im Bereich niedrigen Risikos werden nur noch Basismaßnahmen zur Einhaltung der niedrigen Exposition als erforderlich angesehen.

Mit der Verabschiedung der Gefahrstoffverordnung und dem Inkrafttreten am 05. Dezember 2024 ist dieses Schutzmaßnahmenkonzept erstmals auf Verordnungsebene verankert worden. Allerdings wurde versäumt, die Zielkonzentration von 4: 100 000 in der Verordnung direkt zu benennen und die Zielwertbeschreibung und deren Umsetzung auf das Technische Regelwerk verlagert, was zu einer zusätzlichen Rechtsunsicherheit führt. Zudem befindet sich das zu konkretisierende technische Regelwerk derzeit noch in der Erarbeitung durch die Fachkreise und wird aller frühestens im Herbst 2026 den Rechtsunterworfenen zur Verfügung stehen.

Der vorliegende Referentenentwurf setzt nun ein unionsrechtliches Konzept im Bereich der Gefahrstoffe um. Die EU verfolgt ein ‚starres‘ Grenzwertkonzept, dass eine Überschreitung ausschließt und auf

¹ Vier zusätzliche Krebsfälle auf 1.000 Beschäftigte

Einhaltung des Grenzwertes setzt. In der Konsequenz bedeutet dies, bei einem niedrigen Grenzwert fällt entweder ein Teil des mittleren Risikos (Gelber Bereich) teilweise oder ganz weg. In der betrieblichen Anwendung kann, der im nationalen Recht vorgesehene Maßnahmenplan z. B. bei Asbestbelastungen keine hinreichende Wirkung entfalten. Aktuell beginnt die Akzeptanzkonzentration, also der Übergang von grün zu gelb, bei 10.000 F/m³² und der Maßnahmenplan gestaltet den Gelbbereich zwischen 10.000 F/m³ und 100.000 F/m³. Der von der EU vorgesehene Wert, je nach Messverfahren das Deutschland auswählt, wird verbindlich ab 2029 bei 2.000 F/m³ liegen und ist einzuhalten.

Selbst wenn national, die für 2019 vorgesehene Absenkung der Akzeptanzkonzentration umgesetzt wird, bewegt sich der ‚Gelbbereich‘ noch zwischen 1.000 F/m³ und 2.000 F/m³. Innerhalb dieser ‚minimalen‘ Expositionsbereiche lässt sich derzeit keine Maßnahmenplanung vornehmen, da ein Bereich mit 1.000 Fasern für Tätigkeiten mit schnell über hunderttausenden an Fasern schlicht technisch nicht umsetzbar ist.

Bereits im Zuge der Implementierung des Risikokonzepts waren diese unionsrechtlichen Entwicklungen erkennbar und sind im Ausschuss für Gefahrstoffe mehrfach thematisiert worden. Spätestens der nun vorliegende Referentenentwurf hätte Antworten finden müssen, wie beide Gefahrstoffkonzepte kompatibel ineinandergreifen und durch den Rechtsunterworfenen umgesetzt werden können. Eine Antwort auf diese Herausforderung liefert der Referentenentwurf jedoch nicht und verschiebt somit die Lösung auf das konkretisierende technische Regelwerk und die betriebliche Praxis. Damit entstehen unnötige Rechtsunsicherheiten und Unklarheiten bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Asbest beim Bauen im Bestand. Das ist nicht hinnehmbar, da insgesamt rund 750.000 Handwerker in Ausbaugewerken beschäftigt sind und gegen die gesundheitlichen Auswirkungen bei der Asbestexposition geschützt werden müssen.

In Deutschland ist davon auszugehen, dass etwa zehn Prozent der Krebserkrankungen berufsbedingt sind. Den größten Anteil haben Erkrankungen die durch das Einatmen von asbest- und/oder quarzhaltigen Stäuben entstehen. Durch die teilweisen Jahrzehnte langen Latenzzeiten werden jährlich noch immer etwa 3.000 asbestbedingte Neuerkrankungen als Berufskrankheit anerkannt, obwohl Asbest und Tätigkeiten mit asbesthaltigen Stoffen bereits vor ca. 30 Jahren verboten worden sind. Mittlerweile erkranken auch

² Konzentration von freigesetzten Fasern in der Luft pro Kubikmeter

Beschäftigte, die ihre Tätigkeiten nach dem sogenannten „Asbestverbot“ aufgenommen haben und nach geltender Rechtslage keinen Kontakt mit dem krebserzeugenden Stoff hätten haben dürfen. Entsprechend wichtig ist ein verbesserter Schutz der Beschäftigten beim Bauen im Bestand.

In diesem Zusammenhang verweist der DGB zudem auf seine Stellungnahme vom Mai 2022 zum damaligen Referentenentwurf. Die fehlende Nennung der Risikohöhen in der verabschiedeten Verordnung erschweren die Nachvollziehbarkeit und gewähren nicht die nötige Transparenz für den Rechtsunterworfenen. Dies gefährdet damit einen wirksamen Schutz vor den krebserregenden Auswirkungen der Tätigkeiten und kommen der staatlichen Aufgabe nicht nach, das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu garantieren.

2. Informations- und Mitwirkungspflichten- sogenannte Veranlasserpflichten

Die Einführung und Verankerung von Veranlasserpflichten ist für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften von zentraler Bedeutung. Ohne klare Mitwirkungs- und Informationspflichten der Veranlasser ist es Arbeitgebern faktisch unmöglich, eine fundierte und rechtskonforme Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und somit den erforderlichen Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen.

Das neu verankerte Schutzmaßnahmenkonzept kann nur dann tatsächlich wirksam sein, wenn ein besonderer Fokus auf die Veranlasserpflichten sowie die Qualifikation und Verantwortlichkeit aller beteiligten Akteure gelegt wird. Bereits der Bundesrat hat im Herbst 2024 in seiner Beschlussfassung (Drucksache 403/24) diese Punkte als deutlich unzureichend kritisiert. Er bestätigt damit ausdrücklich die Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften, dass die derzeitige Ausgestaltung der Veranlasserpflichten noch keine entscheidende Verbesserung der Informationssituation für ausführende Unternehmen bringt.

Der Bundesrat fordert eine auf das Technische Regelwerk verweisende und damit erweiterte Konkretisierung der Veranlasserpflichten in der Gefahrstoffverordnung. Diese Ergänzung ist notwendig, um verbindliche und praxisnahe Vorgaben für Veranlasser zu schaffen, die über eine bloße Informationsweitergabe hinausgehen und die Grundlage für effektiven Schutz und klare Verantwortlichkeiten bieten.

Der aktuell vorliegende Entwurf der Novelle greift diese wichtigen Empfehlungen des Bundesrats nicht auf und sieht keine weitergehenden

Verbesserungen der Veranlasserpflichten vor. Aus Sicht des DGB besteht daher weiterhin dringender Nachschärfungs- und Konkretisierungsbedarf. Es ist aus gewerkschaftlicher Sicht unverständlich und kritisch zu bewerten, dass die Novellierung diese Chance ungenutzt lässt und somit die Schutzwirkung für Beschäftigte und die Rechtssicherheit für ausführende Betriebe unzureichend bleibt.

Die konsequente Stärkung der Veranlasserpflichten ist nicht nur eine Frage des besseren Arbeitsschutzes, sondern auch eine Voraussetzung für Rechtssicherheit, wirtschaftliche Planung und die Vermeidung von Konflikten zwischen Auftraggebern und ausführenden Unternehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auch tatsächlich wirksam umgesetzt wird und die oft unsichtbaren Gefahren durch asbesthaltige oder sonstige schadstoffbelastete Baustoffe frühzeitig erkannt und wirksam kontrolliert werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern weiterhin, dass diese wichtigen Anforderungen umgesetzt und in der Praxis wirksam werden.

3. Angebot an Sachkundelehrgänge

Die im Referentenentwurf vorgesehene Erweiterung mit Nummer 6 in § 25 Absatz 6, die eine Übergangsfrist für die Sachkunde der aufsichtführenden Person bei Tätigkeiten mit Asbest auch auf solche Tätigkeiten erstreckt, die nach alter Rechtslage nicht zulässig waren und in den Bereich funktionaler Instandhaltung mit niedrigem oder mittlerem Risiko fallen, ist aus gewerkschaftlicher Sicht unzureichend.

Die Begründung, wonach Sachkundelehrgänge über längere Zeit ausgebucht sein würden, darf keinesfalls als Akzeptanzgrund für Verzögerungen oder Kapazitätsengpässe dienen. Vielmehr müssen alle verfügbaren Anstrengungen unternommen werden, das Ausbildungs- und Schulungsangebot deutlich auszuweiten. Dabei sind insbesondere auch moderne, digitale Unterstützungsformen zu fördern. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sollte die Entwicklung und Bereitstellung von Web-Apps und digitalen Lernformaten forciert vorantreiben, um Lehrinhalte schnell und unkompliziert für die betriebliche Praxis zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist ein dringender Aufruf an die berufsständischen und Branchenverbände notwendig, ihr Angebot an Sachkundeschulungen auszuweiten und zugänglicher zu gestalten. Eine zentrale Koordination

durch den Bund ist unerlässlich, um die Sachkundebildung systematisch in die bestehenden Berufsbildungspläne zu integrieren. Nur so kann möglichst barrierearm einer großen Zahl von Berufsanfängern frühzeitig die erforderliche Sachkunde vermittelt werden.

Ein Verharren bei den derzeit niedrigen Ausbildungskapazitäten konterkariert das übergeordnete Schutzziel für die Beschäftigten im Umgang mit Asbest erheblich. Die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz stützt sich maßgeblich auf die fachliche Qualifikation der Beschäftigten. Nur wenn die Beschäftigten die Gefahren von Asbest verstehen, diese richtig einschätzen und im Umgang mit emissionsarmen Verfahren geschult sind, kann ein angemessenes und wirksames Schutzniveau nachhaltig erreicht werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher die Bundesregierung auf, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildungskapazitäten zu erhöhen, (digitale) Lehrangebote zu fördern und die Sachkundebildung in die berufliche Erstausbildung zu integrieren. Dies ist essenziell, um den Schutz der Beschäftigten im Umgang mit Asbest auf dem nötigen hohen Niveau zu gewährleisten und Verzögerungen bei der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen zu vermeiden.

4. Meldepflicht und resultierende Aufnahme niedriger Expositionen ins Expositionsverzeichnis

Der Referentenentwurf sieht in §11a Absatz 4 eine Ergänzung vor, nach der Betriebe einer Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen, wenn Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos durchgeführt werden sollen.

Sowohl im Asbestdialog als auch im Beraterkreis des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) wurde jedoch eine Meldepflicht für alle Betriebe, die Tätigkeiten beim Bauen im Bestand ausführen, als nicht zielführend bewertet. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung hätte jedoch genau eine solche flächendeckende Meldung zur Folge, was nicht mit den fachlichen Einschätzungen und der betrieblichen Realität im Einklang steht.

Darüber hinaus sind die in der Begründung des Entwurfs genannten Erfüllungsaufwände der Verwaltung für das Führen und Ablegen der Meldedaten nicht nachvollziehbar. Die geschätzten Gesamtkosten von lediglich 10.000 EUR für die Erweiterung von Speicherplatz sowie für die

Einrichtung und Pflege von Ablagesystemen erscheinen angesichts der Vielzahl kleiner Betriebe in den ausführenden Gewerken und der bundesweiten Zugriffsnotwendigkeit auf ein solches Melderegister vollkommen unrealistisch.

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften muss eine Erweiterung der betrieblichen Meldepflicht für diese Risikobereiche konsequenterweise auch eine Eintragung in das Expositionsverzeichnis nach sich ziehen. Derzeit sind Einträge in das Expositionsverzeichnis erst ab einem mittleren Risiko verpflichtend, unterhalb dessen nur bei der Notwendigkeit des Tragens von Atemschutz eine Erfassung erfolgt. In der aktuellen Rechtslage bleiben Expositionen bis zur Akzeptanzkonzentration von 10.000 Fasern/m³ außen vor.

Mit der durch den EU-BOELV (Binding Occupational Exposure Limit Values) verpflichtend vorgesehene Absenkung des Grenzwerts auf 2.000 Fasern/m³ wird den exponierten Beschäftigten eine Anerkennung möglicherweise später eintretender berufsbedingter Asbesterkrankungen unnötig erschwert. Gleichzeitig werden ihre Rechte auf Präventionsmaßnahmen beschnitten, da Expositionen von bis zu 10.000 Fasern/m³ bis zur verbindlichen Umsetzung des EU-Grenzwertes im Jahr 2029 schlichtweg undokumentiert bleiben.

Ein niedrigeres Risiko darf nicht mit einer geringen Gefährdung gleichgesetzt werden. Eine vorausschauende Berücksichtigung der bereits durch die EU verabschiedeten und zwingend umzusetzen Grenzwerte fehlt im vorliegenden Referentenentwurf sowie in seiner Begründung völlig und ist inakzeptabel.

5. Erforderliche Begleitmaßnahmen

Auf folgende Auszüge aus der Stellungnahme des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften von 2022 wird verwiesen:

Damit die betriebliche Praxis die umfangreichen konzeptionellen Änderungen der Gefahrstoffverordnung und des untersetzenden technischen Regelwerks vor Ort gut umsetzt, bedarf es einiger Begleitmaßnahmen. Diese Begleitmaßnahmen sind aus Sicht des DGB durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu unterstützen und zu koordinieren. Ziel ist es durch die Begleitmaßnahmen die Compliance der Unternehmen in Handwerk und Industrie signifikant zu erhöhen und somit den Schutz der Beschäftigten bei Sicherheit und Gesundheit zu verbessern. Das Ausmaß der arbeitsbedingte Krebserkrankungen kann nur wirksam eingedämmt werden, wenn die

Informationen zur rechtlichen Grundlage auch in eine zielgerichtete Kommunikation übersetzt werden. Hierbei sind die Anstrengungen der beteiligten Kreise (Sozialpartner, Aufsichtsdienste) nachhaltig zu verstärken und zu ergänzen.

Bereits bei der Entwicklung des Risikokonzeptes hat der Ausschuss für Gefahrstoffe die Notwendigkeit eines Kommunikationskonzeptes festgestellt und artikuliert. Nach wie vor ist der Anteil der Betriebe, die eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, zu gering. Nur die Hälfte der Betriebe kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach³ und nur wenig über die Hälfte der erstellten Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt Gefährdungen im Umgang mit Gefahr- und Biostoffen.⁴ Dabei antworten vier von fünf Betrieben als Grund für die Nichterstellung einer Gefährdungsbeurteilung, dass keine nennenswerten Gefährdungen vorhanden sind⁵. Folglich besteht erheblicher Nachhol- und Sensibilisierungsbedarf bei der Wahrnehmung und Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Arbeitsschutzgesetz und der novellierten Gefahrstoffverordnung. Die nun vorgenommenen Änderungen im Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen und dort insbesondere Asbest erfordern eine bundesweite Kampagne, die die entsprechende Aufmerksamkeit in den Betrieben erlangt.

Flankiert werden müssen die novellierte Verordnung und die sie untersetzenden Technischen Regeln zudem durch eine Koordinierung mit dem Programm der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie "Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen". Dieses kann ergänzende Materialien für die Umsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzes, Beratung durch die Aufsichtsdienste und weiteres Knowhow zur Verfügung stellen. Die Verzahnung mit der geforderten Kommunikationskampagne des Bundesministeriums ist jedoch maßgeblich für eine Nutzung der vorhandenen Synergien und somit eine breite Entfaltung der gewünschten Wirkung. Hinzukommt, dass Gefährdungsbeurteilungen für Kanzerogene nach einem abgestimmten Konzept des Arbeitsprogrammes verbessert werden können. Die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsdienste werden in diesem Arbeitsprogramm gezielt gebündelt und generieren Erkenntnisse über die aktuellen Gegebenheiten im Umgang mit Gefahrstoffen in den unterschiedlichsten Branchen und Unternehmensgrößen. Die dabei angeregten Arbeitsplatzmessungen und festgestellten Expositionshöhen

³ Abschlussbericht-Dachevaluation-2019, S. 83

⁴ GDA Zwischenbericht Evaluation 2. Periode, S. 56

⁵ GDA Zwischenbericht Evaluation 2. Periode, S. 41

von krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sorgen für eine Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen und die bessere Ausgestaltung von betrieblichen Maßnahmenplänen. Zur Verstetigung und Ausweitung dieser im Rahmen des GDA-Arbeitsprogrammes gewonnenen Daten der Arbeitsplatzmessungen wird ein bundesweites Monitoringprogramm angeregt.

In der bereits jahrelang andauernden Erprobungsphase des Risikokonzeptes wurde deutlich, dass die Kenntnisse über die Höhe der Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen sehr häufig betrieblich nicht bekannt sind. Mit einem Monitoringprogramm zur Feststellung der vorhandenen Expositionen der Beschäftigten gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen in den Betrieben soll diese Lücke geschlossen werden und die Anstrengungen des GDA-Arbeitsprogrammes "Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen" ausgebaut und verstetigt werden. Die Erstellung eines Maßnahmenplanes nach §10 Abs.6 setzt voraus, dass Betriebe (durch Messungen) die Expositionshöhen kennen. Ebenso gilt dies für die Umsetzung des neuen EU- Grenzwertes (BOELV), ohne Kenntnis der Expositionshöhe kann die Einhaltung nicht gewährleistet werden. Nach Erkenntnissen durch die Zusammenarbeit mit betrieblichen Interessensvertretungen ist dies jedoch nicht immer der Fall. Teilweise ist nur bekannt, dass geltende Beurteilungsmaßstäbe nicht eingehalten werden, aber um wieviel die tatsächliche Exposition über der zulässigen liegt ist nicht bekannt. Diese Lücke kann durch das vorgeschlagene Monitoringprogramm geschlossen und die Informationen darüber hinaus in Fachkreisen (AGS) zur besseren Ausgestaltung des Vorschriften- und Regelwerks genutzt werden.

6. Streichung der Gefahrenklassen

Die Aufhebung von § 3 Gefahrstoffverordnung mit der bisherigen Nennung der relevanten Gefahrenklassen ist nicht nachvollziehbar und die hierfür angeführte Begründung nicht stichhaltig. Der bloße Verweis auf EU-Recht – insbesondere auf die CLP-Verordnung – führt in der Praxis zu einem deutlich erhöhten Recherche- und Umsetzungsaufwand, da die Rechtsunterworfenen die erforderlichen Informationen nun in mehreren, teils umfangreichen und sich fortlaufend ändernden Regelwerken nachschlagen müssen.

Gerade für Klein- und Kleinstunternehmen (KKU), sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die Gefahrenklassen keineswegs

„allgemein bekannt“. Die bisherige nationale Auflistung in der Gefahrstoffverordnung bot eine klare, kompakte und leicht zugängliche Übersicht und diente damit der Rechtssicherheit und der effizienteren Umsetzung der Arbeitsschutzpflichten.

Die Begründung des Ministeriums, eine Auflistung könne entfallen, da künftig mit Änderungen zu rechnen sei, überzeugt nicht: Änderungen im EU-Recht können durch redaktionelle Anpassung der Verordnung zeitnah nachvollzogen werden. Der ersatzlose Wegfall hingegen erschwert den unmittelbaren Zugriff auf entscheidende Informationen und steht im Widerspruch zu dem Interesse an praxisgerechter Rechtsanwendung.

Diese Entscheidung ignoriert die legitimen, praktischen Bedürfnisse der breiten betrieblichen Praxis im Gefahrstoffbereich und schwächt die unterstützende Funktion der Verordnung als zentrales, anwenderfreundliches Referenzdokument für den Arbeitsschutz.